

STATUT DES KIRCHENCHORES MARIAE HIMMELFAHRT SCHENNA EO

Von der Vollversammlung am 03.05.2019 in Schenna genehmigt

§ 1 Bezeichnung

Der Verein führt den Namen „Kirchenchor Mariae Himmelfahrt Schenna EO“ (*Ehrenamtliche Organisation*) und ist von unbegrenzter Dauer

§ 2 Sitz – Zweck

§ 2.1 Der Kirchenchor Mariae Himmelfahrt Schenna EO, gegründet im Jahre 1815 in Schenna, ist eine Vereinigung von Männern und Frauen mit Sitz in Schenna.

§ 2.2 Der Kirchenchor Mariae Himmelfahrt Schenna EO erklärt laut Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2017 folgende Tätigkeit zu verfolgen:

- i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeit, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Abs. 1 – GvD 117/2017;

Weiteres kann der Kirchenchor Mariae Himmelfahrt Schenna EO laut Art. 6, GvD 117/2017 auch „weitere“, von der Haupttätigkeit abweichende und andere als diejenigen laut Art. 5, Tätigkeiten verfolgen, die instrumentell und sekundär zu der vom Verein im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind. Über die Art und Ausübung solcher, weiterer Tätigkeiten entscheidet der Vereinsvorstand.

Zweck des Kirchenchores ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges sowie die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und anderer Feiern. Er erfüllt damit eine wesentliche kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Seine Tätigkeit ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Er verfolgt keine Gewinnabsichten. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich, auch werden die Ämter ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden. Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Chor überwiegend der ehrenamtlich erbrachten Leistungen seiner Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Die Mitgliedschaft ist frei. Sie wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Die erfolgte Aufnahme durch den Vorstand wird umgehend mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 3.2 Alle Mitglieder haben das Recht gemäß Art. 15 des GvD 117/2017, in die Vereinsbücher, mit Ausnahme des Kassabuches, Einsicht zu nehmen. Mitgliederlisten, Protokolle der Vollversammlung und Protokolle der Ausschusssitzungen dürfen jederzeit eingesehen werden. Die entsprechenden Anträge sind an den Vereinsvorstand zu richten.

§ 3.3 Jedes Mitglied ist zum regelmäßigen Probenbesuch und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Chores verpflichtet.

§ 3.4 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im Verein beschließt die Vollversammlung.

§ 4 Die Mitgliedschaft erlischt:

§ 4.1 Bei Auflösung des Chores

§ 4.2 Durch Austritt

§ 4.3 Durch Ausschluss -Dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn er/sie:

- Die Satzung oder die Beschlüsse des Chores missachtet;
- In grober Weise das Ansehen des Chores schädigt.

Dazu ist ein Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung notwendig. Dagegen kann in der Frist von 30 Tagen Beschwerde an die Vollversammlung eingelegt werden, die in ihrer nächsten ordnungsgemäß erfolgten Einberufung über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Organe des Chores sind:

1. Vollversammlung
2. Vorstand
3. Obmann/Obfrau
4. Rechnungsprüfer/innen

§ 6 Vollversammlung

§ 6.1 Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Jahr und zwar innerhalb der drei ersten Monate des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und besteht aus den aktiven Mitgliedern des Chores.

§ 6.2 Die Zuständigkeiten der Vollversammlung sind lt. Vorgaben des Art. 25 des Kodex des Dritten Sektors folgende:

- a) Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl:
 - Obmann/Obfrau
 - Stellvertreter/in
 - Kassier/in
 - Schriftführer/in
 - 2 Archivare
 - Beirat
- b) Genehmigung der Bilanz
- c) Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- d) Die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes; sowie die Bevollmächtigung des Vorstandes, evtl. weitere notwendige Änderungen an der Vereinssatzung, die von den Behörden zum Zweck der Anpassung an die Reform gefordert werden, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliedervollversammlung vorzunehmen.
- e) Die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung
- f) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- g) Beschlussfassung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

§ 6.3 Die Mitglieder des Kirchenchores Mariae Himmelfahrt Schenna EO haben aktives und passives Stimmrecht in der Vollversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gefasst. In zweiter Einberufung, die mindestens eine Stunde nach der ersten stattfindet, ist sie bei jeder Stimmenanzahl beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Eine



Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten, oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 7 Vereinsvorstand:

§ 7.1 Eine Amtsperiode des Vorstandes, sowie des Rechnungsprüfers erstreckt sich über drei Geschäftsjahre.

§ 7.2 Die Aufgaben des Vereinsvorstandes liegen in der Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachkräfte heranziehen und eigene Arbeitsausschüsse bilden.

§ 7.3 Beschlussfähigkeit des Vorstandes: Bei absoluter Mehrheit der Mitglieder entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen in der Regel geheim erfolgen.

§ 7.4 Der Obmann/Obfrau ist ausführendes Organ des Vorstandes. Er/sie ist der/die gesetzliche Vertreter/in und vertritt den Verein in all seinen Belangen.

§ 7.5 Kassier/in

- Verwaltet das Vermögen des Chores.
- 14 Tage vor der Jährlichen Vollversammlung muss er/sie die Jahresabrechnung den Rechnungsrevisoren vorlegen.

§ 7.6 Schriftführer/in

- Ist zuständig für Protokoll, Korrespondenz, Chronik und Pressearbeit.

§ 7.7 Archivare

- Verwalten die Musikalien.

§ 8 Chorleiter - Rechte und Pflichten

Dem Chorleiter obliegt die musikalische und künstlerische Leitung des Chores. Er wird vom Vorstand bestellt. Er ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Wahlen

- Die Vollversammlung wählt in getrennten Wahlgängen: den Obmann/die Obfrau und die sechs Mitglieder des Vorstandes.
- Der neugewählte Vorstand vergibt dann die weiteren Funktionen.
- Für die Wahl werden rechtzeitig Kandidatenvorschläge eingeholt.
- Die Wahl erfolgt in der Regel geheim.
- Alle Funktionsträger bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Funktionsträger haben Anspruch auf Rückerstattung der ihnen im Dienst des Chores entstandenen Spesen.
- Scheidet ein/e Funktionsträger/in während der Amtsperiode aus, rückt der/die Nächstgewählte nach.

§ 10 Rechnungsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Begräbnisordnung

§ 11.1 Bei **Beerdigung eines aktiven Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes** tritt der Chor in Tracht auf, singt das Requiem und am Grab.

- § 11.2 Die **Beerdigung eines ehemaligen Sängers/Sängerin**, sofern der/die Betreffende mindestens 15 Jahre aktives Chormitglied war, umrahmt der Kirchenchor den Trauergottesdienst musikalisch und singt am Grab.
- § 11.3 **Angehörige:** Der Kirchenchor singt bei der Beerdigung in Schenna von Ehepartnern, Kindern und Eltern von aktiven Mitgliedern.
- § 11.4 Bei **Beerdigung von Priestern**, die in Schenna beerdigt werden, tritt der Chor in Tracht auf und umrahmt den Trauergottesdienst musikalisch.
- § 11.5 In besonderen Fällen entscheidet der Ausschuss.
- § 11.6 Gedächtnisspende: Beim Ableben von aktiven Chor- und Ehrenmitgliedern wird anstelle einer Todesanzeige eine Gedächtnisspende entrichtet.

§ 12 Auflösung des Vereines:

Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Das Vermögen des Vereines wird an eine andere **Körperschaft des Dritten Sektors** mit ähnlichen Zielsetzungen, welche von der Vollversammlung ausgewählt wird, übertragen.

§ 13 Schlussbestimmung:

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsformen verwiesen.

Schenna, am 03.05.2019